

## Finanzordnung des Landesschachbunds Bremen e. V. (Stand 2022~~3~~)

### 1 Allgemeines

1.1 Die Finanzwirtschaft des Landesschachbundes Bremen e.V. (LSB) ist sparsam zu führen.

### 2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

2.1 Die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes obliegt dem Schatzmeister.

2.1.1 Der vom Vorstand gebilligte Entwurf ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.1.2 Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

2.2 Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu veranschlagen.

2.2.1 Die einzelnen Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn dies im Einzelfall durch einen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit bewilligt worden ist.

2.3 Überschreitungen von mehr als 10 % oder mehr als 300 € bei einer Haushaltsposition vom Haushaltsplan bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

2.4 Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Landesschachbundes nachzuweisen und die Forderungen, Schulden und das Vermögen nachrichtlich aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen sind zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer erstatten diese der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht.

### 3 Haushaltsjahr

3.1 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4 Kassenführung

4.1 Der Schatzmeister darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes zur Zahlung anweisen.

4.2 Der Schatzmeister hat, unterteilt nach der Hauptgliederung des Haushaltsplanes, über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.

4.2.1 Alle Zahlungen müssen belegt sein.

4.2.2 Dabei sollen die Belege Hinweise auf Vorstandsbeschlüsse enthalten, wenn hierzu solche vorliegen.

### 5 Zahlungsverkehr

5.1 Der Bargeldbestand ist möglichst gering zu halten.

5.2 Der gesamte Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über ein bei einem Geldinstitut eingerichtetes Girokonto abzuwickeln.

5.2.1 Unterschriftsvollmacht für das Girokonto erhalten der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich.

### 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

6.1 Ein Vorstandsmitglied darf eine Verbindlichkeit nur eingehen, wenn der Vorstand es hierzu ermächtigt hat.



**6.1.1 Ausgenommen sind Verbindlichkeiten bis zu EUR 50,00 je Rechtsgeschäft oder Veranstaltung, wenn diese zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäfts und Turnierbetriebes zwingend erforderlich ist.**

**6.2 Ist es nicht möglich, rechtzeitig einen Vorstandsbeschluss zu erwirken, so genügt die Zustimmung des Schatzmeisters, des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.**

**6.2.1 In einem solchen Falle ist vom Vorstand nachträglich zu beschließen.**

**7 Erstattungen** von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und beauftragten Personen

**7.1 Die im folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden.**

**7.2 Auslagen sind möglichst umgehend abzurechnen.**

**7.2.1 Vorschusszahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet.**

**7.2.2 Abrechnungen erfolgen ausschließlich aufgrund vorgelegter Belege.**

**7.2.3 Abrechnungen erfolgen unmittelbar gegenüber dem Schatzmeister oder über die Referatsleiter. Die Antragsteller sind für die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Belege verantwortlich.**

**7.2.4 Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der 15. Januar (Poststempel) des folgenden Jahres; danach geltend gemachte Auslagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.**

**7.3 Die Kosten für Reisen in organisatorischen Verbandsangelegenheiten nach Zielen außerhalb des Gebietes des Landesschachbundes Bremen e.V. dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Zustimmung des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister vorliegt.**

**7.3.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie für die Nebenkosten.**

**7.3.2** ~~Fahrtkosten werden in Höhe der Bundesbahnkosten (2. Klasse einschließlich Zuschläge) erstattet; Ermäßigungen sind zu nutzen. Für Fahrtkosten werden die wirtschaftlich angemessenen Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Ermäßigungen sind zu nutzen.~~

~~**7.3.3** Bei Benutzung eines privaten PKWs werden EUR 0,22 je km erstattet. Ist diese Erstattungsform nicht zumutbar, so wird ab 01.07.2023 eine Entschädigung von 0,30 EUR pro Autokilometer gezahlt.~~

~~**7.3.4** Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel wird jeweils die kostengünstigste Klasse abgerechnet.~~

Übrige Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der angefallenen Höhe erstattet.

~~**7.3.5** Bei Tätigwerden außerhalb des Dienst- oder Wohnortes wird erstattet Tagegeld in Höhe von EUR 24,00 bei ganztägiger Abwesenheit, Tagegeld in Höhe von EUR 12,00 bei mehr als 8 Stunden.~~

~~**7.3.6** Übernachtungskosten einschließlich Frühstück werden nach den belegten Ausgaben erstattet, höchstens jedoch mit EUR 90,00 pro Nacht; falls kein Beleg vorgelegt werden kann, beträgt das Pauschalübernachtungsgeld EUR 20,00. Das Tagegeld bemisst sich nach §6 Abs. 1 BRKG in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz § 9 Absatz 4a. Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt ohne Übernachtung 14 Euro für eine~~

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden. 28 Euro für eine Abwesenheit von 24 Stunden. Bei Abwesenheit mit Übernachtung 14 Euro für den Anreise- und Abreisetag, unabhängig von der Abwesenheitsdauer, 28 Euro für die Zwischentage (Abwesenheit von 24 Stunden). Werden Kosten für das Frühstück anderweitig erstattet sind 5,60 Euro vom Tagegeld abzuziehen. Werden Kosten für ein Mittag- und oder Abendessen anderweitig erstattet, so ist das Tagegeld um 11,20 Euro je Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen.

**7.3.7 Notwendige darüber hinaus gehende Kosten werden nur in besonderen Fällen erstattet; sie müssen begründet und belegt sein.**

~~7.3.8 Bei unentgeltlich bereitgestellten Verpflegungsleistungen wird das Tagegeld gekürzt (Frühstück 20 %, Mittag und Abendbrot jeweils 40 %).~~

**7.4 Für die Auslagenerstattung nach den Ziff. 11.7, 12.5 und 13.7 der Satzung des Landesschachbundes Bremen gilt folgendes:**

**7.4.1 Portoauslagen: Erstattet werden normale Portogebühren. Sonderkosten (Einschreiben, Eilzustellungen u.ä.) sind zu begründen.**

**7.4.2 Fahrtkosten: Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden erstattet; bei Benutzung eines privaten PKWs können ab 01.07.23 EUR 0,30 je Autokilometer EUR-0,25 je KM angesetzt werden.**

**7.4.3 Bei Vorstands- und Ausschusssitzungen werden Spesen nach Ziff. 7.3 ff.5 abgegolten.**

**7.4.4 Ein Tagessatz von EUR 50,00 ~~30,00~~ wird gewährt für die Leitung der Offenen Bremer Meisterschaft. Ein Tagessatz ~~Stundensatz~~ von EUR 30,00 ~~2,00~~ wird gewährt für die Leitung aller sonstigen Turniere des LSB.**

**Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern können die Kosten für einen zusätzlichen Turnierleiter erstattet werden.**

7.4.5 Alle sonstigen Auslagen für Büromaterial, Schreibarbeiten durch Dritte u.ä. müssen belegt und ggf. begründet sein.

7.4.6 Allgemein zu erwartende Eigenleistungen dürfen nicht berechnet werden.

7.5 Über die Auslagen nach Ziff. 7.4.1 und 7.4.2 sind Aufzeichnungen zu führen.

7.5.1 Für die Auslagen nach Ziff. 7.4.1 und 7.4.2 kann, abgesehen von den Auslagen bei Benutzung eines privaten PKWs für Fernfahrten, auf Antrag eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 20,00 gezahlt werden.

7.6 Der Schatzmeister ist verpflichtet zu überprüfen, ob sich die Auslagen in diesem Rahmen bewegen.

8 Zuschüsse für Schachveranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen auf höherer Ebene.

8.1 Im Rahmen des Haushaltsplanes sind die Schachveranstaltungen des Landesschachbundes Bremen e.V. zu finanzieren.

8.2 Schachveranstaltungen der Vereine können bezuschusst werden, wenn sie allen Mitgliedern des Landesschachbundes Bremen e.V. offenstehen.

8.3 Für die Teilnahme Bremer Vertreter an Schachveranstaltungen auf höherer Ebene sind Zuschüsse zu gewähren.

8.3.1 Diese können von einer angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht werden.

8.3.2 Für die Abrechnung von Auslagen gelten die Regelungen zu Ziffer 7 sinngemäß. Die Startgelder werden in der Regel komplett vom Landesschachbund übernommen. Bei den Fahrtkosten muss die Eigenleistung gemäß Ziffer 8.3.1 mindestens 75 v. H. der Gesamtsumme ausmachen. Bei den Übernachtungskosten muss die Eigenleistung gemäß Ziffer 8.3.1 mindestens 50 v. H. der Gesamtsumme ausmachen. Fallen keine Übernachtungskosten an, verringert sich die Eigenleistung bei den Fahrtkosten auf 50 v. H. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

8.3.3 Die Teilnehmer, die einen Kostenersatz beantragen, haben auf Anforderung zeitnah einen Bericht über die Veranstaltung für die LSB-Homepage zu liefern.